

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der who Ingenieurgesellschaft mbH (im Folgenden: *who* genannt) gelten für alle laufenden - und gegenüber Kaufleuten unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle künftigen - Rechtsgeschäfte, sofern *who* nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt hat. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für *who* nur nach schriftlicher Bestätigung durch *who* verbindlich. Die Mitarbeiter von *who* sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.

2. Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis der *who* verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Besteller im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und *who* diesen nicht widerspricht.

§ 2

Angebote und Lieferumfang

1. Die Angebote der *who* sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch *who* zustande, *who* ist berechtigt, ein Angebot des Bestellers binnen einer Frist von drei Wochen zu akzeptieren.

2. Die zu den Angeboten der *who* gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Sie beinhalten im Rahmen handelsüblicher Toleranzen nur ungefähre Angaben.

3. Eigentum und Urheberrecht an Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben bei *who*. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von *who* oder bei Nichterhaltung des Auftrages unverzüglich portofrei an *who* zurückzusenden.

4. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der *who* maßgeblich. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart ist.

5. *who* behält sich die Änderungen des Liefergegenstandes vor, soweit dadurch die Verwendbarkeit der Sachen zum vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt und das vereinbarte Verhältnis zwischen Preis und Leistung nicht zum Nachteil des Bestellers modifiziert wird. Technische Verbesserungen sind stets zulässig.

§ 3

Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Skonto wird mangels abweichender Vereinbarung nicht gewährt. Die Preise gelten —ab Werk in (der Verkaufsstelle der *who*) und ausschließlich Verpackung und Versicherung, Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen werden von *who* nicht übernommen.

2. Die Preise sind errechnet aufgrund der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Werkstoffpreise und Löhne. Sollte sich diese bis zur Lieferung erhöhen, ist *who* berechtigt, im angemessenen Verhältnis entsprechend höhere Preise in Rechnung zu stellen. Anzahlungen und Vorauszahlungen des Bestellers ändern daran nichts.

3. Die Zahlung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der *who*, und zwar im Zeitpunkt der Rechnungsstellung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung der Ware (—Kasse gegen Rechnung).

4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist *who* berechtigt,
- Jahres-Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 288, Abs.2; 247 BGB zu verlangen,
 - alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Besteller sofort geltend zu machen,
 - Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher *who* zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückzubehalten,
 - angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Den Ansprüchen von *who* gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von *who* anerkannt.

6. Bei der Stornierung von Aufträgen ist der vereinbarte Preis sofort fällig und zahlbar. Abzuziehen sind jedoch die Kosten, die *who* für die bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten erspart hat.

Die Vergütung beläuft sich auf einen Betrag von 30% des Auftragsvolumens, es sei denn der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt *who* vorbehalten.

§ 4

Lieferzeit und Verzug mit der Abnahme

1. *who* ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen und Termine einzuhalten; die von *who* genannten Liefertermine können mangels ausdrücklicher Zusicherung jedoch lediglich Anhaltspunkte darstellen, wobei die Lieferung vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung allerdings spätestens binnen 3 Wochen seit dem bezeichneten Termin erfolgt.

2. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle bei *who* verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wenn diese bei *who* oder deren Lieferanten oder Subunternehmern unverschuldet zu Leistungsverzögerungen führen.

4. Gerät *who* in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug, ist *who* unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, für die Kosten der Einlagerung ½% des Rechnungswertes monatlich, maximal jedoch 5% zu berechnen, es sei denn der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt *who* vorbehalten.

§ 5

Gefahrübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen oder kommt dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Verzögerung auf diesen über.

2. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3. Der Versand wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers durchgeführt.

§ 6

Prüfung der Ware

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferscheindatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Besteller diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

§ 7

Teillieferungen

who ist zu Teillieferungen und - entsprechend vorheriger Information - auch zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Die von *who* gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum der *who*. *who* behält sich das Eigentum an diesen Sachen darüber hinaus vor bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden und künftig noch entstehenden Forderungen aus der schon bestehenden oder durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsbeziehung.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache wird stets für *who* vorgenommen. Wird die Sache mit anderen nicht *who* gehörenden Gegenständen verarbeitet, mit der Folge, dass die Sache ihre rechtliche Selbstständigkeit verliert, erwirbt *who* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von *who* gelieferten Ware zu den

anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die Sache mit anderen, nicht *who* gehörenden Sachen vermischt, so erwirbt *who* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von *who* gelieferten Sache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller *who* anteilmäßig das Eigentum zu übertragen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller *who* unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Interventions- und Wiederbeschaffungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

5. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sowie bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit, bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrags ist *who* berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen oder zurückzunehmen. Darin sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, *who* hätte dies ausdrücklich erklärt. Zurückgenommene Sachen können von *who* frei verwertet werden. Der Verwertungserlös wird auf die Vergütung angerechnet. Für die Ausfallforderung haftet der Besteller.

6. Die Liefergegenstände sind vom Besteller pfleglich zu behandeln und auf Kosten des Bestellers von ihm selbst unter voller Versicherung gegen Feuer, Wasser, Explosion, Vandalismus, Kriegsschäden, Naturgewalten und sonstige Schäden zu halten. Von eintretenden Schäden ist *who* unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Besteller ist ermächtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand, ist er jedoch verpflichtet, dem Dritterwerber gegenüber ebenfalls das Eigentum vorzubehalten. Der Besteller tritt für die Dauer des Eigentumsvorbehalts schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der *who* die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an *who* ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung wieder verkauft worden ist. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, muss die eingezogenen Beträge jedoch unverzüglich an *who* weiterleiten. *who* kann die Abtretung dem Dritterwerber jederzeit anzeigen. *who* steht das Recht zu, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen *who* gegenüber bestehenden Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

8. Übersteigt der Wert der der *who* durch den Eigentumsvorbehalt gewährten Sicherungsrechte die Lieferforderung der *who* einschließlich Nebenforderungen um mehr als 20%, so ist *who* auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Sicherheiten in entsprechender Höhe freizugeben.

§ 9

Urheberrechte, Software-Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte

Die Urheberrechte an der Software verbleiben bei *who*. Nach vollständiger Bezahlung wird dem Besteller das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der gelieferten Software eingeräumt. Es gelten die gesonderten Lizenzbedingungen zur jeweiligen Software.

§ 10

Gewährleistung

1. Bei der Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der Besteller hat *who* im Zweifel nachzuweisen, dass ein Verbrauchgüterkauf vorlag.

2. Sachmängelansprüche bestehen nicht
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
 - wenn das Produkt durch den Besteller oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind,
 - wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

3. Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl von *who* zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von *who* über. Ist *who* zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt *who* Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert *who* zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt,

Stand: 2017

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Ing. (FH) Henning Wood
Dipl.-Ing. (FH) Timo Hackbarth
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Banz
Volksbank Lübeck eG
IBAN: DE44230901420006072313
BIC: GENODEF1HLLU

who Ingenieurgesellschaft mbH
Schwerfegerstr. 27 – 23556 Lübeck –
Amtsgericht Lübeck HRB 3738
StD.Nr.: DE 172610935
Sparkasse Holstein
IBAN: DE75213522400179097373
BIC: NOLADE21HOL

Tel.: +49 (0) 451 31781-000
Fax: +49 (0) 451 31781-399
E-Mail: info@who-ing.de
<http://www.who-ing.de>
Commerzbank Lübeck
IBAN: DE092230400220013557400
BIC: COBADEFFXXX

hat der Besteller das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

4. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen haftet *who* im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, allerdings nur bis zum Ablauf des für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeitraums.

5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen als den im Vertrag vorgesehenen Ort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht bestimmungsgemäßem Gebrauch.

6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen *who* gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen *who* gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.

7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 13 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen *who* und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 11

Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller nur dann Schadensersatz verlangen, wenn *who* die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 12

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden: Schutzrechte) durch von *who* gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet *who* gegenüber dem Besteller innerhalb der in § 10 Nr. 1 bestimmten Frist (12 Monate) wie folgt:

a) *who* wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies *who* nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von *who* bestehen nur dann, wenn der Besteller *who* über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und *who* alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von *who* nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von *who* gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Weitergehende Ansprüche gegen *who* sind ausgeschlossen. § 13 bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 13

Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem § 13 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 10 Nr. 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Lübeck; ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck.

2. Das Vertragsverhältnis einschließlich der Lieferbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, CISG – beurteilt, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.

3. Sämtliche Nebenabreden sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Es gilt dann das, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

5. Die Übertragung *who* gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern *who* in eine solche nicht schriftlich einwilligt.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

Nachstehende ergänzende Geschäftsbedingungen gelten bei der Erbringung von Dienstleistung durch *who* im Bereich der bestellerspezifischen Produktentwicklung. Sofern hier nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Ausführungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

§ 1

Inhalt und Umfang der Dienstleistung

1. Inhaltliche Grundlage aller *who* - Dienstleistungen sind die Spezifikationen des jeweils gültigen Pflichtenheftes. Wird kein Pflichtenheft erstellt, gelten ersatzweise die schriftlichen Vorgaben des Auftraggebers bei Auftragserteilung oder aber die dem Angebot anliegende Beschreibung der Leistungsmerkmale.

2. Mündliche Absprachen zwischen dem Auftraggeber und der *who* sind nur vorübergehend verbindlich, um den Fortgang laufender Tätigkeiten zu beschleunigen.

3. Verbindliche Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Sie sind in Schriftform niederzulegen, vom Auftraggeber und der *who* gegenzuzeichnen und dem gültigen Pflichtenheft anzuhängen.

4. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes sind grundsätzlich nicht kostenfrei. Inwieweit nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes kostenfreier Bestandteil der angebotenen *who* - Leistungen werden, entscheidet ausschließlich die *who*.

5. Der Auftraggeber ist - insbesondere bei längerfristigen Projekten mit der *who* - verpflichtet, die Spezifikationen des Pflichtenheftes sowie den Fortschritt der *who* - Tätigkeiten laufend mit seinen aktuellen Zielen zu vergleichen und Unstimmigkeiten unverzüglich der *who* anzuzeigen, sodass eine erforderliche Änderung des Pflichtenheftes vor der eigentlichen Leistungserbringung erfolgen kann.

§ 2

Liefertermin und Verzug mit der Abnahme

1. Umstände, die nicht von der *who* zu vertreten sind, aber den Festpreis und/oder den Ablieferungstermin gefährden, werden dem Auftraggeber von der *who* unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages.

2. Die vereinbarte Leistung der *who* gilt als erbracht, wenn die Einhaltung der Spezifikation des gültigen Pflichtenheftes nachweisbar und der Gegenstand der Leistung beim Auftraggeber eingegangen ist.

3. Erfordern die *who* - Tätigkeiten Beistellungen durch den Auftraggeber oder von Dritten in dessen Auftrag, so sind diese in vollem Umfang zum vereinbarten Termin für die *who* kostenfrei zu erbringen, anderenfalls ist die *who* berechtigt, ihren Ablieferungstermin zu verschieben oder bei Einhaltung des Ablieferungstermins Mehrkosten geltend zu machen.

§ 3

Dokumentation

Sofern nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Entwicklung von Hardwarebaugruppen mit dem Layout-System "Altium" oder höher. Pflichtenhefte, Reports und Dokumentationen werden im "MS Office" - Format erstellt. Die Ablieferung von Unterlagen erfolgt nach Wahl von *who* in gedruckter Form oder als Datei.

Stand: 2017

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Ing. (FH) Henning Wooock
Dipl.-Ing. (FH) Timo Hackbarth
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Banz

Volksbank Lübeck eG
IBAN: DE44230901420006072313
BIC: GENODEF1HLU

who Ingenieurgesellschaft mbH
Schwertfegerstr. 27 -23556 Lübeck-
Amtsgericht Lübeck HRB 3738
StIdNr.: DE 172610935

Sparkasse Holstein
IBAN: DE75213522400179097373
BIC: NOLADE21HOL

Tel.: +49 (0) 451 31781-000
Fax: +49 (0) 451 31781-399
E-Mail: info@who-ing.de
<http://www.who-ing.de>

Commerzbank Lübeck
IBAN: DE092230400220013557400
BIC: COBADEFFXXX